

Abzug von Frischwassermengen bei der Erhebung der Abwassergebühren

Einbau eines Zwischenzählers

Antragsteller: Name: _____

Abnahmestelle: _____

Ich beabsichtige, zum Nachweis der auf meinem Grundstück verbrauchten/zurückgehaltenen Wassermengen einen Zwischenzähler zu installieren.

Das über den Zwischenzähler verbrauchte Wasser wird ausschließlich für folgende Zwecke verwendet:

- ☐ Viehhaltung
- ☐ Gartenbewässerung
- ☐ Sonstiges (bitte Zweck konkret benennen)

Der Wasserzähler soll wie folgt installiert werden:
(z.B. Einbau in die zur Außenzapfstelle führende Wasserleitung)

Raum für sonstige Hinweise: _____

Der Zähler wurde bereits installiert ([Bitte Foto vom Zähler und der Abnahmestelle beifügen](#))

Einbaudatum: _____ Zählernummer: _____

Die Hinweise des Abwasserbetriebes zum Abzug von Frischwassermengen (Info-Blatt „Abwassergebühren – Voraussetzungen für den Abzug von Frischwassermengen bei der Erhebung der Abwassergebühren“) habe ich zur Kenntnis genommen.

Telefonnummer für evtl. Rückfragen: _____

E-Mail Adresse: _____

Much, den.....

.....
Unterschrift Antragsteller

Abwassergebühren

Voraussetzungen für den Abzug von Frischwassermengen bei der Erhebung der Abwassergebühren

Die Abwassergebühren werden auf der Grundlage der bezogenen Frischwassermenge festgesetzt. Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurück gehalten wurden, werden bei der Berechnung der Abwassergebühren abgezogen, da sie nicht als Abwasser über die Kanalisation oder die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt werden. Dies trifft z. B. zu für Wasser, das zur Viehtränkung oder Bewässerung von Grünanlagen verwendet wird.

Zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist es erforderlich, dass der Grundstückseigentümer einen geeichten Zwischenzähler installieren lässt, über den die Wassermengen ermittelt werden.

Grundsätzlich müssen Zwischenzähler fest in die Wasserleitung installiert werden.

Nach Einbau des Zwischenzählers erfolgt eine Abnahme durch den Abwasserbetrieb.

Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde von 24,00 € erhoben. In der Regel beträgt die Gebühr 48,00 €. Die Zwischenzähler sind jährlich mit dem Hauptwasserzähler abzulesen. Bei der Gebührenfestsetzung wird dann die abzugsfähige Wassermenge berücksichtigt. Ein besonderer Antrag braucht nicht gestellt zu werden.

Da die Zählwerke der Wasserzähler nur eine begrenzte Zeit genau arbeiten, sind sie für einen Zeitraum von sechs Jahren geeicht. Danach muss ein Austausch nach Absprache mit den Gemeindewerken erfolgen. Es erfolgt eine erneute Abnahme. Bei dieser Abnahme wird der Stand des ausgebauten Zählers durch den Abwasserbetrieb erfasst. Entsprechendes gilt, wenn Zwischenzähler –insbesondere durch Frost- beschädigt wurden.

Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung des Zwischenzählers hat der Kunde selbst Sorge zu tragen.

Über den Zwischenzähler darf nur Wasser entnommen werden, das in Übereinstimmung mit den Regelungen zur Abwasserbeseitigung nicht der Abwasseranlage zugeführt wird (z. B. Viehversorgung, Gartenbewässerung).

Frischwasser zur Befüllung von Schwimmbecken/ Pools darf nicht über den Zwischenzähler entnommen werden. Das in Schwimmbecken verwendete Wasser ist Schmutzwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 54 WHG). Es ist daher über die Abwasseranlage zu beseitigen; eine andere Beseitigung (z.B. Verrieselung, Einleitung in ein Gewässer) ist nicht zulässig. Da die Abwasseranlage für die Ableitung des Abwassers zu nutzen ist, scheidet eine Gebührenfreistellung aus.

Lediglich die zum Ausgleich von verdunstetem Wasser nachgefüllte Menge unterliegt nicht der Abwassergebührenpflicht.

Die Kosten eines Zwischenzählers sind vom Eigentümer zu tragen. Ihm obliegt auch die Verantwortung dafür, den Zähler vor Beschädigungen (z. B. Frost) zu schützen.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Wenn Sie Fragen zu den angesprochenen Punkten haben, bitte ich Sie, sich mit den Gemeindewerken Much, Frau Schönsee (Postanschrift: Postfach 1120, 53798 Much), Hauptstr. 57, 53804 Much, Zimmer: 29; Telefon: 02245/6873; E-Mail: heike.schoensee@much.de) in Verbindung zu setzen.

Ihre Gemeindewerke